

## Arbeitsrechtliche Informationen für Betriebe zur Beschäftigung von Frauen im Bereich Handwerk und Technik

### Gleichbehandlungsgebot für Unternehmen

Das Gleichbehandlungsgesetz hat die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt zum Ziel. Es beinhaltet z.B. das Gebot der gleichen Gehaltszahlung für gleiche Arbeit und das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung. Es gibt Benachteiligungs- und Belästigungsverbote, damit verbundene Beschwerdemöglichkeiten und das Gebot an die dienstrechtlich Verantwortlichen, bei derartigen Vorfällen Klärung und Abhilfe zu schaffen. **Das AMS ist bestrebt, Betriebe entsprechend zu informieren und auf etwaige Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots hinzuweisen.**

### Sanitäre Anlagen in Arbeitsstätten

**Nach Geschlecht getrennte Toilett-Anlagen** sind erst notwendig, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer in der Arbeitsstätte anwesend sind.

**Waschräume mit Waschplätzen** (keine Geschlechtertrennung) sind bei regelmäßiger gleichzeitiger Beschäftigung von mindestens 12 ArbeitnehmerInnen notwendig.

**Waschräume mit Duschen** nur, wenn die Arbeitsvorgänge eine Reinigung erforderlich machen. Nach Geschlechtern getrennte Räume sind erst dann notwendig, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind.

**Umkleideräume** nur, wenn Duschen erforderlich sind, und regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (z. B. wegen Arbeitskleidung). Nach Geschlechtern getrennte Räume sind erst dann notwendig, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind.

### Besondere Schutzbestimmungen für Frauen

**Für Frauen gelten Beschäftigungsbeschränkungen** in besonders belastenden Arbeitsbereichen wie z. B. im untertägigen Bergbau, unter Einwirkung von Blei und Arbeiten mit besonderer physischer Belastung.

**Für jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten Beschäftigungsverbote** und -beschränkungen vor allem im Bereich der Arbeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

**Schwangere Frauen bedürfen eines besonderen Schutzes.** Das Mutterschutzgesetz regelt Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor und nach der Entbindung, absolute Beschäftigungsverbote von 8 Wochen (unter bestimmten Umständen 12 Wochen) vor und nach der Geburt, Ruhemöglichkeiten im Betrieb, Entgeltfortzahlung sowie Kündigungs- und Entlassungsschutz.

**Gesetzliche Grundlagen:** Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, Gleichbehandlungsgesetz, I. Teil, Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, Mutterschutzgesetz  
Nähere Informationen finden Sie auch unter: [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

**Bei uns sind Sie richtig! Das AMS – Ihr Partner für Gleichstellung.**

